## Hartz IV und die Grundrechte

## Ein-Euro-Job für Drückeberger

"Wir müssen härter durchgreifen", sagte BA-Chef Frank-Jürgen Weise der "Welt". "Wer von vornherein die Erntearbeit ablehnt, obwohl er jung und gesund ist, sollte sofort zum Ein-Euro-Job einbestellt werden.\* Das ist nur fair gegenüber den Arbeitslosen, die sich bemühen und auf dem Feld arbeiten."

# \*Artikel 12, Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Anmerkung des Interfaktultativen Instituts für Entrepreneurship, Universität Karlsruhe (TH))

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

# **Fortentwicklungsgesetz**

Die Änderungen an der Hartz-IV-Reform sind noch nicht in Kraft, da wird bereits über die nächsten Korrekturen gestritten. Vielen Unionspolitikern gehen die Korrekturen des so genannten Fortentwicklungsgesetzes, das in der zweiten Jahreshälfte in Kraft treten soll, nicht weit genug. Sie beharren auf einer Generalrevision der Reform. Die SPD will dagegen erst die Wirkung des Gesetzes abwarten. Das kommt auf Arbeitslose zu:

### Beweislastumkehr

Das Arbeitslosengeld II wird nur gezahlt, wenn auch der Lebenspartner nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügt. Beide werden in einer Bedarfsgemeinschaft gemeinsam veranschlagt. In dem Gesetz wird diese Regelung nun verschärft, indem die Beweislast bei eheähnlichen Gemeinschaften umgekehrt wird: Musste früher der Staat nachweisen, dass eine solche Gemeinschaft vorliegt, so muss nun der Antragssteller nachweisen, dass dies nicht der Fall ist. Als Kriterien dafür gelten die Dauer der Beziehung - in der Regel ab einem Jahr Zusammenleben-, ein gemeinsames Konto, gemeinsame Kinder oder die Versorgung von Verwandten. Die Regelungen werden entsprechend auf nicht eingetragene, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften ausgedehnt.

### Wohnen

Arbeitslose unter 25 Jahren, die aus dem Elternhaus ausziehen, brauchen dafür die Genehmigung der Behörden.\*\* Andernfalls können die Wohnkosten gestrichen und das Arbeitslosengeld um ein Fünftel gekürzt werden. Wohnen volljährige Arbeitslose noch bei ihren Eltern, erhalten sie nur noch 80 Prozent des Regelsatzes.

# \*\*Artikel 11, Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Anmerkung des Interfaktultativen Instituts für Entrepreneurship, Universität Karlsruhe (TH))

- (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

# Vermögen

Derzeit liegt der Freibetrag für Erspartes in der Regel bei 200 Euro pro Lebensjahr, aber maximal 13.000 Euro je Antragsteller (26.000 bei Ehepaaren). Dazu kommen 200 Euro je Arbeitsloser und Partner für eindeutig für die Altersvorsorge vorgesehenes Geld, ebenfalls bis zu maximal 13.000 Euro. Für Ältere ab etwa 59 Jahre aufwärts gelten höhere Freibeträge. Das neue Gesetz sieht nun vor, die Freibeträge zugunsten der Alterssicherung zu verschieben. Demnach soll der Freibetrag für Erspartes auf 150 Euro pro Lebensjahr (maximal 9.750 Euro) abgesenkt und gleichzeitig der Freibetrag für Altersvermögen auf 250 Euro pro Lebensjahr (maximal 16.250 Euro) aufgestockt werden.

# Anspruchsberechtigte

Gefangene, Pflegefälle und andere Personen in stationären Einrichtungen werden vom Bezug des Arbeitslosengeldes II ausgeschlossen. Damit soll eine langwierige Prüfung, ob womöglich doch eine Erwerbsfähigkeit vorliegen könnte, künftig entfallen. Bei Bedürftigkeit wird in diesen Fällen Sozialgeld gezahlt. Dies gilt aber unter anderen nicht für diejenigen, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus sind.

### Kontrollen

Wer Arbeitslosengeld II beantragt, soll künftig möglichst sofort ein Jobangebot gemacht werden. Dadurch soll die Arbeitsbereitschaft des Antragsstellers überprüft werden und Bedürftigkeit gar nicht erst entstehen. Verletzt ein Leistungsempfänger seine Pflichten, dann muss er mit härteren Sanktionen rechnen: Bisher mussten sich Pflichtverletzungen innerhalb von drei Monaten wiederholen, nun ist dies auch bei Wiederholung innerhalb eines Jahres der Fall. Zudem sieht das neue Gesetz die flächendeckende Einführung eines Außendienstes vor, der durch mehr Kontrollen Missbrauch beim Arbeitslosengeld II aufdecken soll.

#### Sanktionen

Wer ein Arbeitsangebot ablehnt, dem werden die Leistungen für drei Monate um 30 Prozent gekürzt. Bei der zweiten Weigerung beträgt die Kürzung 60 Prozent. Wer innerhalb eines Jahres zum dritten Mal ein Jobangebot ablehnt, dem kann die Leistungen ganz gestrichen werden. Entfallen können grundsätzlich auch Wohn- und Heizkosten. Einzelfallprüfungen sollen aber möglich bleiben. Die bereits bestehenden Strafmechanismen können auch kombiniert werden. Bei Leistungskürzungen um mehr als 30 Prozent können auch Sachleistungen bewilligt werden. Das wäre vor allem dann der Fall, wenn der Arbeitslose für minderjährige Kinder sorgen muss. Sanktionen können auch erlassen werden, wenn der Betroffene sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

#### Kosten

Die Maßnahmen sollen schrittweise im Laufe des Jahres umgesetzt werden. Für 2006 wird eine Einsparung von rund 400 Millionen Euro für den Bund und von rund 100 Millionen Euro für die Gemeinden erwartet. Ab 2007 rechnet die Koalition für den Bund mit Einsparungen von insgesamt rund 1,2 Milliarden Euro und für die Gemeinden von rund 300 Millionen Euro jährlich.

Quelle: www.t-online.de, Weise droht Drückebergern mit härteren Sanktionen, 06.08.2006